

Kräfte zur Befreiung Ruandas und die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, gemäß den Resolutionen 1596 (2005) und 1649 (2005).

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erneut seine volle Unterstützung für ihre Tätigkeit am Boden und legt ihr nahe, die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.“

Am 6. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>213</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2007 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des vorläufigen Verbindungsbüros Ihres Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete zu verlängern und das Büro für die Dauer eines Jahres, bis zum 31. Dezember 2008, zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten höherzustufen<sup>214</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

Auf seiner 5852. Sitzung am 13. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

**Resolution 1804 (2008)  
vom 13. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1771 (2007) vom 10. August 2007, 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1797 (2008) vom 30. Januar 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen Afrikas,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda sowie aller Staaten der Region,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe sowie der anderen in dem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda („Kommuniqué von Nairobi“)<sup>212</sup> genannten, im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen darstellt,

*unter Missbilligung* der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen begehen, insbesondere unter Verurteilung der von diesen Gruppen begangenen sexuellen Gewalt, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf die vom Sicherheitsrat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo<sup>215</sup>,

---

<sup>213</sup> S/2007/720.

<sup>214</sup> S/2007/719.

<sup>215</sup> S/AC.51/2007/17.

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und der fortgesetzten Anstrengungen der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Ruanda, anderer Länder der Region und ihrer internationalen Partner, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen und Frieden und Stabilität in der Region herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, die insbesondere in dem Kommuniqué von Nairobi und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba auf hoher Ebene abgehaltenen Tagung der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission zum Ausdruck kommen,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi und unter Hervorhebung der eingegangenen Verpflichtungen, bewaffnete Rebellengruppen nicht zu unterstützen sowie im Hinblick auf die Entwaffnung und Auflösung der bestehenden bewaffneten Rebellengruppen zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* des Beschlusses der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Kisangani ein Treffen abzuhalten, um sich mit dem Problem der Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und anderer ruandischer bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu befassen,

*in Unterstützung* der Anstrengungen, welche die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortlaufend unternimmt, um die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung dieser Gruppen zu fördern,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz anderer bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die in der gesamten Region ein Klima der Unsicherheit aufrechterhalten, unterstreichend, dass die am 23. Januar 2008 in Goma unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) zusammen mit dem Kommuniqué von Nairobi einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, mit der Aufforderung an die Unterzeichner der Verpflichtungserklärungen von Goma, im Hinblick auf deren Umsetzung sofort tätig zu werden, und seine Absicht bekundend, ihre Umsetzung auch weiterhin genau zu überwachen,

1. *verlangt*, dass alle Angehörigen der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen sofort ihre Waffen niederlegen und sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung stellen;

2. *verlangt außerdem*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen die Einziehung und den Einsatz von Kindern sofort einstellen, alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen und der geschlechtsspezifischen Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen und anderen Formen sexuellen Missbrauchs, sowie allen sonstigen Formen der Gewalt ein Ende setzen, und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

3. *verweist* auf das Mandat der Mission, die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern und im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die von den integrierten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo geführten Einsätze zu unterstützen, mit dem Ziel, die aufsässigen bewaffneten Gruppen zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung beteiligen;

4. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda *auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach dem Kommuni-

qué von Nairobi<sup>212</sup> zu erfüllen, insbesondere mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Repatriierung demobilisierter Kombattanten zu schaffen;

5. *weist darauf hin*, dass die gezielten Maßnahmen, einschließlich des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten, die mit den Ziffern 13 beziehungsweise 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 verhängt und mit den Resolutionen 1649 (2005) und 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 dahin gehend erweitert wurden, dass sie insbesondere für die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen gelten, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern, und betont, dass diese Maßnahmen auf die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Einklang mit den genannten Resolutionen bezeichneten ruandischen bewaffneten Gruppen anwendbar sind;

6. *sagt zu*, im Rahmen seiner bevorstehenden Überprüfung der in Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Mitwirkung an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung beziehungsweise des Beitrags dazu zu erwägen, die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen auf andere Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder der anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen oder auf Personen, die ihnen in anderer Form behilflich sind, auszuweiten;

7. *betont*, dass nach dem mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargo die Bereitstellung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder von technischer Ausbildung und Hilfe für alle ausländischen bewaffneten Gruppen und illegalen kongolesischen Milizen in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen ruandischen bewaffneten Gruppen, verboten ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zu erwägen, um die Bereitstellung finanzieller, technischer oder sonstiger Unterstützung an die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder die anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen beziehungsweise zu ihren Gunsten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

9. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5852. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden<sup>216</sup>.

---

<sup>216</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).